



Bundesnetzagentur



www.bundesnetzagentur.de

Rekommunalisierung in der Energiewirtschaft Die Sicht der Bundesnetzagentur

Matthias Otte, Vorsitzender der Beschlusskammer 6

Institut für Energie- und Regulierungsrecht Berlin
Workshop zu aktuellen Fragen des Wasserrechts am 4. April 2011



Mit Rekommunalisierung werden Prozesse bezeichnet, die die Rückführung von Aufgaben und Vermögen, die vormals durch Privatisierung aus der kommunalen Verwaltung ausgegliedert wurden, in Organisationsformen des öffentlichen Rechts zum Ziel haben.

In der Energiewirtschaft:
Rekommunalisierung von Strom- und Gasverteilnetzen
(ggf. auch von Versorgern)



- Initiative der Kommunen, getrieben durch das Auslaufen von Konzessionsverträgen (betrifft nur Netze)
- Einige Schlagworte:
 - „Renaissance der Daseinsvorsorge“
 - „Wir wollen die Kunden zurückholen“
- **Kein** gesetzlicher Auftrag des EnWG für Rekommunalisierung, aber Regelungen zur Konzessionsvergabe



- Verträge der Gemeinden mit Energieversorgungsunternehmen über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören.
- Laufzeit: max. 20 Jahre (§ 46 Abs. 2 S. 1 EnWG)
- Konzessionsabgabe gem. KAV
- Überlassung der notwendigen Verteilungsanlagen vom Alt- an den Neukonzessionär gegen angemessene Vergütung (§ 46 Abs. 2 S. 2 EnWG)



- Zahlreiche Konzessionsverträge laufen derzeit aus (u.a. Neue Länder)
- Großes Interesse von Kommunen, aber auch Dritten
- Rudimentäre Ausgestaltung des Konzessionsrecht
- Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt wurden mit zahlreichen Fragen zum Wechsel des Konzessionsnehmers konfrontiert
- Veröffentlichung eines gemeinsamen Leitfadens zum Konzessionsrecht als Auslegungshilfe



- Inhalt:
- Zuständigkeiten
 - Kartell- und Vergaberecht
 - Wettbewerbliche Konzessionsvergabe durch Gemeinde
 - Informationsanspruch der Gemeinde gegen Altkonzessionär
 - Energiewirtschaftsrecht, insbesondere § 46 Abs. S. 2 EnWG
 - Überlassen
 - Anspruchsumfang
 - Angemessene Vergütung
 - Datenherausgabe



- Angelegenheiten des Zivilrechts sind Sache der Zivilgerichte
- Zuständigkeiten der Kartellbehörden, insbesondere für diskriminierungsfreie und wettbewerbliche Vergabe der Konzession durch Gemeinde
- Zuständigkeit der Bundesnetzagentur:
Netzüberlassung und regulatorische Folgefragen, insbesondere nach Durchführung des Vergabeverfahrens



- Verpflichtung des bisherigen Nutzungsberechtigten gegenüber dem Neukonzessionsnehmer zur Einräumung der tatsächlichen Sachherrschaft an den zum Netzbetrieb notwendigen Verteilanlagen
- Strittig, ob neben Eigentumsübergang auch Besitzverschaffung ausreichend ist
- Nach geltender Rechtslage betrachtet Bundesnetzagentur diese als ausreichend
- Gesetzgeber sollte hier Klarstellung vornehmen

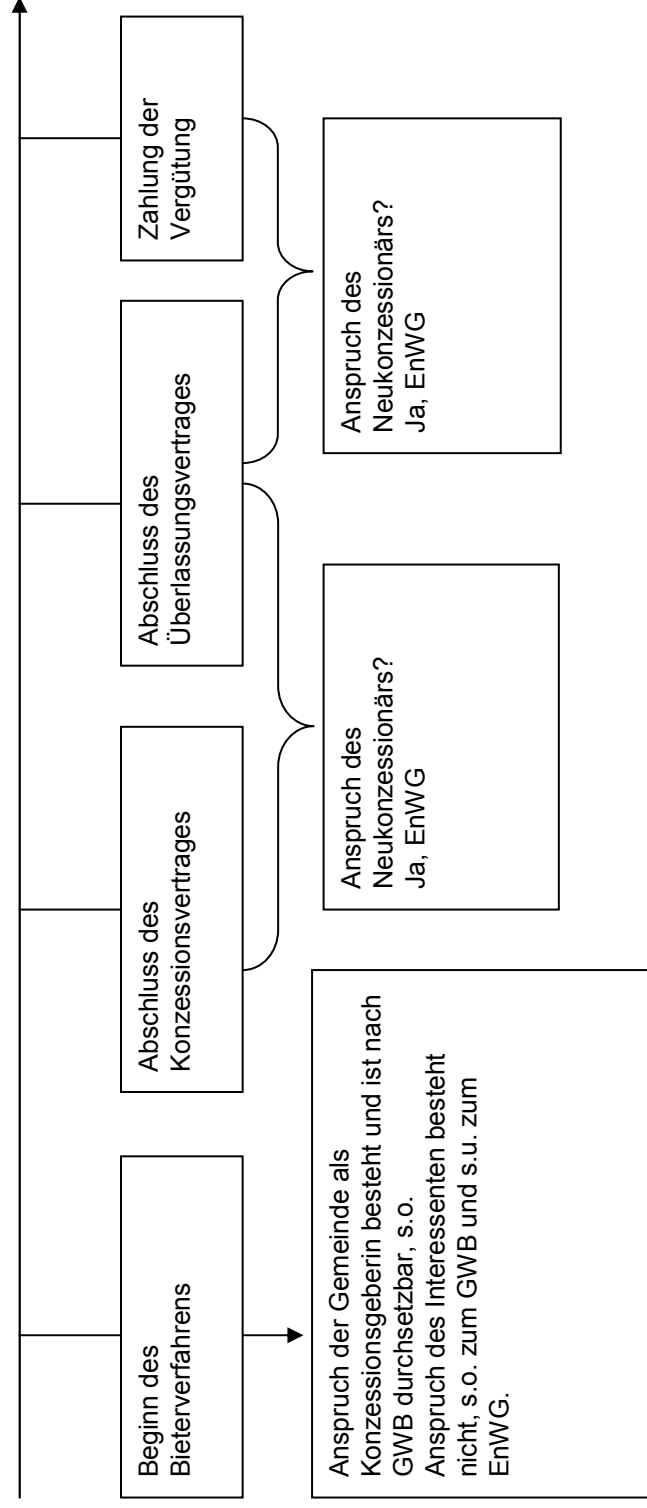


- „für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen“
- Begriff der Verteilungsanlagen ist strittig, insbesondere multifunktionale Leitungen
- Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetze nicht Gegenstand der Überlassung



- „Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung“
- Verweis auf die „Kaufering“-Rechtssprechung des BGH
- Ertragswert versus Sachzeitwert
- Kalkulatorischer Restwert ist maßgebliche Eingangsgröße
- Berücksichtigung von Vorgaben der StromNEV und GasNEV

Datenherausgabe nach Konzessionsrecht





- Reaktionen auf Leitfaden je nach Interessenlage positiv oder negativ
- Gesetzesinitiativen verschiedener Oppositionsfraktionen
- Leitfaden des BDEW
- Änderungen in EnWG-Novelle offen



- Reaktionen auf Leitfaden je nach Interessenlage positiv oder negativ
- Gesetzesinitiativen verschiedener Oppositionsfraktionen
- Leitfaden des BDEW
- Änderungen in EnWG-Novelle offen



- Bundesnetzagentur ist Ansprechpartner für Fragen zum Konzessionsrecht, nicht für Rekommunalisierung
- Wettbewerb um Konzession stärkt nicht den Wettbewerb auf den Energiemärkten
- Rekommunalisierung hat Rückwirkungen auf Fragen der Entflechtung und der Effizienz
- Bundesnetzagentur kann keine Garantie dafür übernehmen, dass Rekommunalisierung wirtschaftlich erfolgreich ist
- Es obliegt Gemeinde, ob Rekommunalisierung angestrebt wird



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!